

Amtsblatt

der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

44. Jahrgang

17. Mai 2018

Nr. 7

| <u>lfd. Nr.:</u> | <u>Inhaltsübersicht:</u> | <u>Seite:</u> |
|------------------|--|---------------|
| 1 | 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Warstein vom 12.12.2011 | 1 |
| 2 | Zwangsversteigerung | 3 |

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Warstein vom 12.12.2011

Aufgrund von § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666 - SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969 S. 712-SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV.NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Warstein am 07.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

An § 1 Abs. 2 wird angefügt:

„3. weitere Objekte, die bedarfsweise vom Bürgermeister festgelegt werden.“

An § 4 Abs. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„sofern die Unterkunft nicht als Sachleistung gem. Asylbewerberleistungsgesetz gewährt wird.“

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Gebührenberechnung

(1) Die Stadt Warstein erhebt für die Benutzung aller Unterkünfte gem. § 1 Abs. 2 Ziff. 1 - 3 folgende einheitliche Benutzungsgebühren:

| Gebührenposition | Betrag je Monat und Person |
|-------------------------|-----------------------------------|
| Grundgebühr | 142,98 € |
| Heizkosten | 26,14 € |
| Nebenkosten | 47,88 € |
| Stromkosten | 27,43 € |
| Benutzungsgebühr | 244,43 € |

(2) Die Nebenkosten umfassen folgende Aufwendungen:

- Müllabfuhr
- Frischwasserversorgung
- Abwasserbeseitigung
- Straßenreinigung
- Heizungswartung
- Grundsteuer B

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Warstein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dies Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es die denn,

- a. Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 11.05.2018

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift

(Dr. Schöne)

007 K 012/16



AMTSGERICHT WARSTEIN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 03. August 2018, 10.00 Uhr,
im Amtsgericht Warstein, Bergenthalstraße 11, 59581 Warstein, Erdgeschoss,
Saal 6

die im Grundbuch von Hirschberg Blatt 98 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Hirschberg Flur 16 Flurstück 288, Gebäude- und Freifläche, Land-
und Forstwirtschaft, Arnsberger Straße 31, groß: 188 qm,

Gemarkung Hirschberg Flur 16 Flurstück 289, Gebäude- und Freifläche, Land-
und Forstwirtschaft, Arnsberger Straße 31, groß: 1.276 qm

Gemarkung Hirschberg, Flur 16 Flurstück 187, Straße, Kohlenweg,
7 qm groß

Gemarkung Hirschberg, Flur 16 Flurstück 188, Straße, Kohlenweg,
0,3 qm groß

versteigert werden.

Beschreibung: teilunterkellertes zweigeschossiges Wohnhaus mit nicht ausgebautem
Dachgeschoss, Baujahr nicht bekannt, Modernisierungen und Erweiterungen in den
Jahren 1976 und 2004; Wohnflächen – jeweils Erd- und Obergeschoss - 132 qm und
199 qm; ein Garagengebäude, Grundfläche etwa 92 qm

Lage: 59581 Warstein, Ortsteil Hirschberg, Arnsberger Straße 31

Die Versteigerungsvermerke sind in das genannte Grundbuch am 27.10.2015 bzw.
07.06.2016 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Gemarkung Hirschberg Flur 16 Flurstück 288: 26.000,00 €

Gemarkung Hirschberg Flur 16 Flurstück 289: 175.000,00 €

Gemarkung Hirschberg, Flur 16 Flurstück 187: 32.000 €

Gemarkung Hirschberg, Flur 16 Flurstück 188: 1,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätes-
tens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmel-
den. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das
Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und
bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den
übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaub-
haftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt,
bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung
des Anspruchs, getrennt nach Hauptbeitrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und
der Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsver-
folgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte
kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des
nach § 55 ZVG mitzuhaltenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhe-
bung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht
den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlöses
an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 07.05.2018

Linnenbrügger
Rechtspflegerin

Beglaubigt:

Jöbst

Justizhauptsekretärin

